

Hafenordnung

1. Allgemein

Die Anlagen und Einrichtungen dienen der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und sind Begegnungsstätten für die Freunde des Wassersports.

Toleranz und gegenseitige Hilfe bilden die Grundlage für eine echte Kameradschaft auf dem Wasser.

2. Clubanlage

Es muss ein Anliegen aller Mitglieder und Gäste sein, die Anlage und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Private Änderungen bzw. Installationen (z.B. Elektro- bzw. Wasseranschlüsse, Satelittenschüsseln, Fenderhalterungen etc.) sind nur nach Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Das Betreten ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen und ihren Gästen gestattet.

Alle Nutzer unserer Anlage unterwerfen sich dieser Hafenordnung.

Autoreifen als Fender zu verwenden ist verboten.

Den Anweisungen des Vorstandes und des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Umweltschutz und Sauberkeit

Es dürfen keinerlei Abfälle in das Wasser eingebracht werden; beim Bunkern sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, damit kein Treibstoff in das Wasser gelangt. Jeder Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass schädliche Abfallstoffe (Öl, fetthaltige Putzmittel etc.) der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden. Derartige Materialien dürfen weder in der Clubanlage zurückgelassen noch in den Müllcontainer eingebracht werden. Der Müllcontainer dient lediglich der Entsorgung des normalen Mülls.

Die Sauberkeit der Hafenanlage wird den Benutzern dringendst ans Herz gelegt.

Der Arbeitssteg ist für kleinere Reparaturarbeiten an Booten gedacht. Schleif- und Lackierarbeiten sind so vorzunehmen, dass kein Staub oder Sprühnebel ins Wasser gelangt. Schleifen und/oder Lackieren von kompletten Booten ist untersagt.

4. Lärmbelästigung

Die Hafenanlage dient der Freizeitgestaltung und Erholung, deshalb dürfen Arbeiten die mit lästigen Geräuschen verbunden sind, am Wochenende nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Samstags ab 15.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr sind alle lauten Arbeiten einzustellen.

Des Weiteren ist selbstverständlich auch die Nachtruhe an allen Tagen (außer an Vereinsfesten) einzuhalten.

Das Laufen lassen von Motoren und Aggregaten im Hafen ist einzustellen wenn dadurch Andere belästigt werden.

5. Sicherheit

Rettungsmittel und Feuerlöscher dienen der Sicherheit Aller.

Sie dürfen nur zweckgebunden benutzt werden und sind pfleglich zu behandeln.

Es wird empfohlen, sich mit der Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Jeder Bootseigner hat Sorge dafür zu tragen, dass auch seine Sicherheitseinrichtungen an Bord den jeweiligen technischen Anforderungen angepasst sind.

6. Besondere Gefahren

Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gefahren,(z. B. Hochwasser)

zur Stegentlastung Boote zu verlegen, oder die Eigner telefonisch zur Verlegung aufzufordern.

Bei ungenügender Befestigung oder bei Bruch von Festmacherleinen kann der Vorstand auf Kosten des Eigners neue Leinen – auch provisorisch – anbringen, um Schaden von Boot und Anlage abzuwenden.

In jede Leine vom Boot zum Steg muss ein der Bootsgröße entsprechender Ruckdämpfer eingebracht werden.

Bei Fragen Rücksprache mit dem Vorstand oder Hafenmeister.

7. Ein - und Auslaufen aus dem Hafen

Ein - und – Auslaufen, sowie das Vorbeifahren haben mit der für die Manövrierfähigkeit notwendigen geringsten Geschwindigkeit zu erfolgen, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h. Auslaufende Boote haben immer Vorrecht vor einlaufenden Booten.

8. Liegeplätze

Jeder Eigner ist für das ordnungsgemäße Festmachen seines Bootes verantwortlich. Für die Überwachung der Belegungsplätze sind der Vorstand und der Hafenmeister zuständig. Wenn Eigner ihr Boot durch eine andere Person abholen lassen, ist die Geschäftsstelle vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; ggf. kann die Anwesenheit des Eigners verlangt werden.

9. Gästeplätze (max. 15x4 Meter / max. 15 Tonnen)

Die ausgewiesenen Gästeplätze sind für Wasserwanderer frei zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, Gästen und Mitgliedern ohne Liegeplatz einen Stegplatz zuzuweisen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Es werden Liegegebühren erhoben.

10. Stromverbrauch

Vorrang hat die Stromversorgung für Vereinszwecke. An den Liegeplätzen stehen Steckdosen mit 10 Ampere Absicherung zur Verfügung. Dauerlieger können diese gegen Gebühr mit eigenem Zählwerk mieten. Der Stromverbrauch wird jährlich abgerechnet. Gastlieger zahlen eine tägliche Pauschalgebühr. Strom am Arbeitssteg wird nach Rücksprache mit dem Hafenmeister zur Verfügung gestellt und gesondert abgerechnet.

11. Wasserversorgung

Das bereitgestellte Wasser ist kein Trinkwasser.

12. Hunde

In der Steganlage sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Es ist selbstverständlich, dass Hundehalter eventuelle Verschmutzungen sofort beseitigen.

13. Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Hafenanlage darf nur mit Booten belegt bzw. genutzt werden, für die eine Bootshaftpflichtversicherung besteht. Diese ist unaufgefordert als Kopie bei der Geschäftsstelle abzugeben. Ebenso jede Eigentums und/oder der Haftungsänderung.

14. Inkrafttreten

Diese Hafenordnung ersetzt diejenige vom 02. März 2008 und tritt am 25. Oktober 2010 in Kraft.

15. Schlusswort

Eine Hafenordnung soll nicht die Freiheit des Einzelnen beschränken; andererseits müssen bestimmte Regeln im Interesse der Allgemeinheit eingehalten werden. Tragen auch Sie bitte dazu bei, dass der Aufenthalt auf der Anlage allen Nutzern Freude, Erholung und Entspannung bringt. Zeigen Sie sich jedoch auch tolerant, wenn im Einzelfall einmal ein Abweichen von diesen Richtlinien erfolgte. Bei Nichteinhaltung der Hafenordnung werden gegebenenfalls Mahnbescheide verschickt und es kann schlimmstenfalls zum Vereinsausschluss führen.

Der Vorstand